

Produktionssystembeiträge Ackerbau



1. **Verzicht auf Pflanzenschutzmittel** ausser Herbiziden (bisher Extenso)
ab Sommer/Herbst 2022
2. **Verzicht auf Herbizide** im Ackerbau und in den Spezialkulturen
ab Ernte Vorkultur, Sommer 2022
3. Beitrag für die angemessene **Bedeckung des Bodens**
ab 1. Januar 2023 (danach ab Ernte Vorkultur 2023)
4. Beitrag für **schonende Bodenbearbeitung**
Ab Ernte Vorkultur, Sommer 2022
5. **Getreide in weiter Reihe**
ab Aussaat Herbst 2022
6. **Nützlingsstreifen** auf offener Ackerfläche
ab 1. Januar 2023
7. Effizienter **Stickstoffeinsatz**
ab 1. Januar 2023

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausser Herbiziden (bisher Extenso)

Fr. 0.-/ha

Mais, Hirse

Soja, Linse

Getreide siliert

Spezialkulturen

BFF (ohne Getreide i.w.R.)

Fr. 400.-/ha

Getreide

Erbsen, Bohnen, Lupinen

Sonnenblumen

Lein

Mischungen obiger Kulturen

Fr. 800.-/ha

Raps

Kartoffeln (mit Fungiziden)

Zuckerrüben

Freiland-Konservengemüse

- Gilt für die Kulturdauer jeweils gesamtbetrieblich auf allen Flächen einer Kultur (nach Kulturcode)
- Ausnahme: «Stoffe mit geringem Risiko», Schneckenkörner, Saatbeizung, Stärkungsmittel erlaubt
- Ausnahme: Fungizide im Kartoffelbau, sowie Paraffinöl bei Saatkartoffeln erlaubt
- Für Freilandgemüse und einj. Beeren «Verzicht auf Insektizide und Akarizide» → Beitrag Fr. 1000.-/ha
- **Start Massnahme ab Aussaat Herbst 2022**

Verzicht Pflanzenschutz – Antworten auf häufige Fragen

1. Welche Änderungen bestehen zum heutigen Extenso?

Es wurde die Bedingung aufgehoben, dass die Kultur zur Körnergewinnung geerntet werden muss. Ansonsten entspricht es praktisch dem heutigen Extenso.

2. Welche Ausnahmen gibt es bei den PSM?

Folgende Behandlungen sind erlaubt:

- Schneckenkörner und Saatgutbeizungen
- natürliche Abwehrstimulanzen auf Basis von Laminarin im Getreide (z. B. Iodus40)
- Organismen und Grundstoffe nach Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung (z. B. Bacillus thuringensis gegen Kartoffelkäfer)
- im Rapsanbau: Insektizide auf Kaolinbasis (z. B. Surround) zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers
- im Kartoffelanbau: Fungizide
- im Pflanzkartoffelanbau: Paraffinöl (z. B. Parafol, Weissöl, Zofal-D, usw.) gegen Blattläuse.

Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in den Spezialkulturen

Fr. 600.-/ha

Raps

Kartoffeln

Freiland-Konservengemüse

Fr. 1000.-/ha

Einj. Freilandgemüse

Einj. Beeren und Gewürze

ohne Tabak u. Treibzichorien

Fr. 250.-/ha

alle übrige Hauptkulturen

inkl. Tabak und Treibzichorien

*exkl. BFF-Flächen ausser
Getreide i.w.R.*

- Gilt jeweils gesamtbetrieblich auf allen Flächen einer Kultur (nach Kulturcode)
- Verzicht auf Herbizide gilt im Ackerbau ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur
- Verzicht gilt in den Dauerkulturen für vier Jahre und bei übrigen Spezialkulturen für ein Jahr
- Ausnahmen: Einzelstock- und Bandbehandlung, bei Zuckerrüben bis 4-Blatt und bei Kartoffeln zur Krautvernichtung
- **Start Massnahmen ab Ernte Vorkultur, Sommer 2022**

Verzicht auf Herbizide – Antworten auf häufige Fragen

1 Darf auf den Stoppeln noch Glyphosat eingesetzt werden?

Nein, zum Erhalt der Beiträge darf ab Ernte Vorkultur (also ab diesem Sommer) keine chemische Stoppelbehandlung erfolgen wenn die Hauptkultur 2023 für Herbizidverzicht angemeldet ist. Die Regelung gilt dann auf allen Flächen mit derselben Kultur.

2 Besteht eine Gesamtbetrieblichkeit nach Kulturcode bei den PSB Verzicht auf Insektizide und Akarizide sowie Verzicht auf Herbizide im **Freilandgemüsebau**?

Nein. Anders als im übrigen Ackerbau werden die PSB “Verzicht auf Insektizide und Akarizide” sowie “Verzicht auf Herbizide” bei einjährigem Freilandgemüse und bei einjährigen Beeren nicht gesamtbetrieblich nach Kulturcode sondern flächenspezifisch angemeldet und umgesetzt. Es kann also z.B. der Verzicht auf Herbizide auch nur in einer spezifischen Freilandgemüsekultur angewendet werden. Auf der angemeldeten Fläche müssen die Massnahmen jedoch für ein Jahr auf 100% der Fläche umgesetzt werden d.h. in allen Sätzen auf der Fläche. Bei den Konservengemüsekulturen (Erbsen, Bohnen, Spinat, Pariser Karotten) gelten jedoch die Bestimmungen aus dem Ackerbau .

Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

→ Beitrag für die angemessene Bedeckung des Bodens

Fr. 250.-/ha

Hauptkulturen auf offener Ackerfläche
inkl. Konservengemüse

Fr. 1000.-/ha

einjährige Freilandgemüse
einjährige Beeren, Gewürze und Medizinalpflanzen
Reben

- Gesamtbetrieblich muss innerhalb von 7 Wochen nach der Ernte wiederbegrünt werden (ausser bei Ernte nach 30. Sept.)
- Zwischenkulturen, Gründüngungen oder Untersaat muss bis 15. Feb stehen bleiben falls keine Winterkultur angelegt wird.
- Für Freilandgemüse, Beeren und Reben → Faktenblatt Gemüse, Beeren
- Verpflichtungsdauer für mind. 4 Jahre
- **Start Massnahmen ab 1.1.2023**



angemessene Bedeckung des Bodens – Antworten auf häufige Fragen

1. Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Feb. stehen bleiben: Ist Futternutzung erlaubt? Darf die Kultur gemulcht werden? Ist eine mechanische Unkrautbekämpfung erlaubt?

Die Futternutzung, das Mulchen und auch die mechanische Unkrautbekämpfung sind erlaubt. Das Wurzelwerk muss bis zum 15. Februar intakt bleiben.

2. Welche Flächen sind beitragsberechtigt für „Beitrag für die Bodenbedeckung“? Auch die Kulturen, die nach dem 30. September geerntet werden?

Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens von Fr. 250.- pro ha wird für die ganze offene Ackerfläche ausgerichtet. D.h. auch für die Flächen, die nach dem 30. September geerntet werden oder für die BFF auf offener Ackerfläche.

3. Für den Beitrag für die Bodenbedeckung muss nach der Weizen oder Rapsernte eine Gründüngung angelegt werden?

Ja, die Ansaat muss spätestens 7 Wochen nach der Ernte der Vorkultur erfolgen. Selbstbegrünung mit Ausfallraps oder Ausfallgetreide kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden. Mögliche Alternativen zu sehr kurz stehenden Gründüngungen können überwinterte Untersaaten in der Vorkultur sein.

Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

→ Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

Fr. 250.-/ha für alle pfluglosen Anbausysteme (Mulchsaat, Streifensaar, Direktsaat)

- Anforderungen für eine angemessene Bodenbedeckung müssen erfüllt sein (Grundvoraussetzung)
- Die beitragsberechtigte Fläche umfasst mindestens 60% der offenen Ackerfläche des Betriebes
- Kein Pflug zwischen Ernte der Vorkultur und der Ernte der Hauptkultur
- Max. 1.5 kg Wirkstoff Glyphosat/ha (wie bisher)
- Keine Beiträge für Kunstwiese mit Mulchsaat, Zwischenkulturen und Weizen/Triticale nach Mais
- Verpflichtung für mind. 4 Jahre
- **Start Massnahmen ab Ernte Vorkultur, Sommer 2022**



Schonende Bodenbearbeitung – Antworten auf häufige Fragen

1. Was wird bei den 60% an der offenen Ackerfläche angerechnet? Was ist 100%?

Zu den «60%» sind alle Hauptkulturen, die im Programm angemeldet werden und Beiträge auslösen, anrechenbar. Alle nicht zum Beitrag berechtigten Flächen werden hingegen nicht zu den 60% angerechnet (Kunstwiese mit Mulchsaat, Weizen/Triticale nach Mais). Als 100% bei der Berechnung gelten alle Flächen mit Hauptkulturen, die im Beitragsjahr zur offenen Ackerfläche zählen.

2. Wie zählen mehrjährige BFF auf Ackerfläche?

Wir im Saatjahr gepflügt, zählen sie im ersten Jahr nicht zu den 60%. In den Folgejahren können mehrjährige Acker-BFF zu den Pfluglossystemen angerechnet werden.

3. Ist der Einsatz des Schälpfluges in Mulchsaat weiterhin erlaubt?

Ja, der Einsatz des Pfluges/Schälpfluges wird toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.

4. Darf ich auch nur einen Teil vom Mais mit Streifenfrässaat machen (um den bodenschonenden Anbau zu erfüllen)?

Ja, der bodenschonende Anbau muss auf min. 60% der offenen Ackerfläche erfüllt sein. Wo und was, ist dem Bewirtschafter freigestellt. Dies im Gegensatz zu den PSB herbizidloser Anbau und Pflanzenschutzverzicht (Extenso), welche zur Erfüllung jeweils auf allen Flächen einer Kultur eingehalten werden müssen.

Getreide in weiter Reihe

→ Bis zu 50% anrechenbar an die ab 2024 erforderlichen 3.5% BFF auf Ackerfläche

Fr. 300.-/ha Produktionssystembeitrag (schon ab 2023 möglich)

- 40% der Reihen über die Breite der Sämaschine bleiben ungesät (min. 30 cm Lücke → 1-2 Reihen leer)
- UKB im Herbst erlaubt plus 1x Striegel oder Herbizid im Frühling bis 15. April
- übrige PSM wie Fungizide, sowie Düngung sind erlaubt
- Untersaat mit Klee oder Klee-Gras erlaubt
- Getreide in weiter Reihe ist parzellenweise anmeldbar (kein eigener Code)
- **Start Massnahme ab Saat Herbst 2022**

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät



1111 gesät (1)
0000 ungesät (0)
↘ Fahrspur (0)



Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

→ Bis zu 100% anrechenbar an die ab 2024 erforderlichen 3.5% BFF auf Ackerfläche

Fr. 3'300.-/ha Produktionssystembeitrag (schon ab 2023 möglich)

- Früher Blühstreifen für Bestäuber u. a. Nützlinge -> neuer Name mit angepassten Richtlinien
- Zugelassene Mischungen einjährig oder mehrjährig (min. 100 Tage; mehrjährig bis max. 4 Jahre)
- Saat direkt nach Naturwiese möglich (spätestens bis 15. Mai)
- Streifen 3-6 m über ganze Länge der Ackerkultur / Parzelle
- Düngung, PSM und Befahren des Streifen ist untersagt (Einzelstock oder Nesterbehandlung erlaubt)
- Schnitt nur bei mehrjährigen Streifen ab 2. Standjahr in Vegetationsruhe auf max. 50% der Fläche
- **Start Massnahme ab 2023**

Nützlingsstreifen – Antworten auf häufige Fragen

1. Zählen die bisherigen und neuen Acker-BFF-Flächen (Buntbrachen, Nützlingsstreifen, usw) zur offenen Ackerfläche?

Ja, sowohl neu angelegte als auch bestehende Acker-BFF-Elemente zählen zur offenen Ackerfläche.

2. Dürfen Nützlingsstreifen auch nur 1.5 m breit sein beispielsweise im Gemüsebau?

Die Mindestbreite für die Anmeldung von Nützlingsstreifen beträgt 3 m. Neu dürfen sie maximal 6 m breit sein.

3. Darf ein Nützlingsstreifen am Vorgewende angelegt werden?

Nein, grundsätzlich kein BFF-Element darf am Vorgewende liegen, da es regelmässig überfahren werden würde, was nicht erlaubt ist. Der Nützlingsstreifen muss zudem neu entlang der gesamten Länge der Ackerkultur angelegt werden.

4. Darf ein Nützlingsstreifen direkt nach Umbruch von Dauergrünland bspw. einer extensiven Wiese angelegt werden?

Ja, ein Nützlingsstreifen muss nicht zwingend auf bereits bestehender Ackerfläche angelegt werden, sondern kann auch direkt auf Dauerwiese folgen. Beim Umbruch von extensiven Wiesen sind aber zusätzliche Einschränkungen mit langjährigen Verträgen abzuklären. Sonst droht eine doppelte Beitragskürzung.

Effizienter Stickstoffeinsatz

Fr. 100.-/ha Ackerfläche Produktionssystembeitrag (ab 2023 möglich)

- N-Gesamtbilanz in Suisse Bilanz max. 90%
- Anmeldung Massnahme August 2022, Kontrolle Suisse-Bilanz 2023 nach Abschluss
- Start Massnahme ab 2023

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades

Basis-N-Ausnutzungsgrad	60.0 %
abzüglich	-3.2 %
21.2 % Offene Ackerfläche * 0.15	
10.5 % Anteil Vollmist-Nges * 0.12	
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	55.6 %

		Gesamtbetrieblich										
		Nges		Nverf		P2O5		K2O		Mg		
		kg	kg	%	kg	%	kg	%	kg	%	kg	%
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversrg. Betrieb)	A2	1439	800	61	666	79	3179	134	198	81		
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		1315	100	841	100	2378	100	243	100		
Zwischenbilanz	A2 - C		-515		-176		802		-45			
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3											
[+] Zufuhr übriger Dünger	D		295		6		24		3			
[+] Vergärungsprodukte + Ernterückstände Gemüse	E		38		33		44		18			
[-] Innerbetr. Nährstofftransfer für Futter unged. Wiesen	T											
Gesamtbilanz: Alle Nährstoffe des Betriebes	A2-C+A3+D+E-T		-183	86.1	-137	83.7	869	137	-24	90		

Der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs muss kleiner als 90 % sein.